

Handyordnung des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums

Der Gebrauch von Mobiltelefonen

Wir am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium möchten durch diese Regelung sicherstellen, dass wir die positiven Möglichkeiten, die Smartphones bieten, für uns alle nutzen können, dabei aber die Gefahren, die mit dieser Nutzung ebenfalls verbunden sind, möglichst weitgehend abwehren.

Die Regelung an der Schule

1. Das Handy darf auf dem Schulgelände mitgeführt werden, verbleibt jedoch ausgeschaltet in der Tasche. Die Lehrerinnen und Lehrer können die Nutzung des Handys in ihrem Unterricht für unterrichtsrelevante Nutzungen erlauben.
2. Ton-, Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausgenommen sind hier Aufnahmen, die mit der Erlaubnis und im Beisein der Lehrkraft im Fachunterricht erfolgen.
3. Für die Schüler*innen der Oberstufe besteht die Möglichkeit, während ihrer Freistunden die Mobiltelefone im Oberstufensilentium (R 27) sowie im Pausenbereich (also in der Mensa, in der Pausenhalle sowie im Flur zwischen R 19 und R 25) zu benutzen. In den Pausen (auch den Fünfminutenpausen und der Mittagspause) und im übrigen Teil des Schulgeländes müssen auch die Schüler*innen der Sek. II die Mobiltelefone ausgeschaltet halten.
4. Während Klausuren/Arbeiten bleiben alle Handys ausgeschaltet und werden zu Beginn der Klausur/Arbeit am Pult abgegeben.

Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in den Pausen oder im Unterricht wird das Mobiltelefon durch die aufsichtführenden bzw. unterrichtenden Lehrkräfte eingezogen. Nach Ende des Unterrichtstages kann das Mobiltelefon bei einem Mitglied der Schulleitung abgeholt werden. Bei einem ersten Verstoß dieser Art können Schüler*innen das Telefon selber abholen, beim zweiten Verstoß wird das Gerät nur noch an eine/n Erziehungsberechtigte/n ausgehändigt. Sollte es zu einem dritten Verstoß dieser Art kommen, können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 (3) SchulG NRW verhängt werden.

Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder ähnlichem, wird das Handy eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der **Polizei bzw. Staatsanwaltschaft** übergeben werden.

Alle Nutzungsformen, die einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen sind (nicht nur auf dem Schulgelände) verboten!

Dies sind z.B.:

- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne ihr vorheriges Einverständnis
- Handlungen im Rahmen von Cybermobbing
- der Besitz und die Weitergabe von Videos mit Gewalt verherrlichenden, sexistischen, pornografischen oder rassistischen Inhalten.
- das Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials